

**Satzung**  
**der Gesamthochschule Bamberg**  
**für die hebräische Sprachprüfung (Hebraicum)**  
**im Fachbereich Katholische Theologie**  
**Vom 11. März 1977**  
**KMBI II S. 116**

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck der Prüfung, Voraussetzungen .....	3
§ 2 Prüfungskommission.....	3
§ 3 Termine.....	3
§ 4 Anmeldung und Zulassung .....	4
§ 5 Prüfung .....	4
§ 6 Schriftliche Prüfung.....	4
§ 7 Mündliche Prüfung.....	5
§ 8 Täuschung .....	5
§ 9 Prüfungsergebnis.....	5
§ 10 Wiederholung.....	5
§ 11 Einsichtnahme .....	6
§ 12 Zeugnis .....	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. GVBl 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) erlässt die Gesamthochschule Bamberg folgende Satzung für die hebräische Sprachprüfung (Hebraicum) im Fachbereich Katholische Theologie:

### § 1

#### Zweck der Prüfung, Voraussetzungen

- (1) Die für das Studium der Theologie erforderliche Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) kann an dem Fachbereich Katholische Theologie der Gesamthochschule Bamberg abgelegt werden.
- (2) Die Prüfung ist für Teilnehmer an einem im Fachbereich gehaltenen hebräischen Sprachkurs bestimmt. Es kann aber auch jeder an der Gesamthochschule Bamberg eingeschriebene Bewerber zugelassen werden, der sich in anderer Weise auf die Prüfung vorbereitet hat.

### § 2

#### Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzender ist der Lehrstuhlinhaber für Altes Testament. Ständiges Mitglied ist der Leiter des hebräischen Sprachkurses am Fachbereich. Das dritte Mitglied wird vom Fachbereichsrat jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen gewählt.

### § 3

#### Termine

Die Prüfungen werden regelmäßig am Ende und bei Bedarf am Anfang eines Semesters durch die Kommission angesetzt. Die Termine werden vier Wochen vor der Prüfung durch Anschlag bekannt gegeben. Hierbei wird eine Anmeldefrist festgesetzt.

#### § 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Dekanat des Fachbereichs Katholische Theologie innerhalb der bekannt gegebenen Frist.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) Unterlagen über das bisherige Studium (Immatrikulationsbescheinigung oder Studienbuch).
  - b) Unterlagen über die Ausbildung im Hebräischen.
  - c) Eine Erklärung, ob und vor welchem Prüfungsausschuss bereits die Prüfung abzulegen versucht worden ist.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Prüfungskommission.

Sie darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) diese oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

#### § 5 Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

#### § 6 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden. Es muss ein etwa zehn Druckzeilen langer mittelschwerer hebräischer Prosatext aus dem Alten Testament übersetzt werden. Die in diesem Text vorkommenden Versformen sind grammatisch zu erklären.
- (2) Die Benutzung eines von der Prüfungskommission festgelegten Wörterbuches ist gestattet.
- (3) Auf Antrag an die Prüfungskommission kann gestattet werden, dass die Übersetzung in andere Sprachen erfolgt, sofern Prüfer mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten werden durch den Vorsitzenden und den Leiter des hebräischen Sprachkurses korrigiert und bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Prüfungskommission endgültig.

## § 7 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert fünfzehn Minuten. Im ersten Teil der Prüfungszeit wird ein hebräischer Text gelesen und übersetzt. Im zweiten Teil werden grammatikalische Fragen, hauptsächlich aus dem Bereich der Formenlehre, gestellt. Die Kenntnis eines von der Prüfungskommission festgesetzten und schriftlich fixierten Grundwortschatzes wird vorausgesetzt.
- (2) Der Vorsitzende führt das Prüfungsgespräch. Eines der beiden übrigen Mitglieder der Prüfungskommission führt das Protokoll. Die Note der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission endgültig festgelegt.
- (3) Bei der mündlichen Prüfung sind Theologiestudenten, die innerhalb der nächsten zwölf Monate das Hebraicum ablegen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

## § 8 Täuschung

Die Prüfung wird von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

## § 9 Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird auf Grund der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bestimmt. Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die schriftliche und die mündliche Prüfung im Verhältnis 1 : 1 gewertet. Dabei gelten die für die Diplomprüfungsordnung verbindlichen Notenstufen.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.
- (3) Erreicht die Gesamtnote nicht wenigstens 4,3 (ausreichend), so ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 10 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholen. Über die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Fachbereichsrat. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der (ersten) Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 11  
Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat in seine schriftliche Arbeit und ihre Beurteilung Einsicht nehmen.

§ 12  
Zeugnis

Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Es ist mit dem Siegel des Fachbereiches zu versehen und wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie vom Dekan des Fachbereiches unterschrieben.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Gesamthochschule Bamberg vom 3. März 1977 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur durch KMS vom 28. Januar 1977 Nr. I B 4 – 6/196 347.

Bamberg, den 11. März 1977

Prof. Dr. S. Oppolzer  
Präsident

Die Satzung wurde am 14. März 1977 in der Gesamthochschule Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. März 1977.